

Informationen zur Zentralverwahrerverordnung (CSDR)

Informationen über die Depottrennung und die damit verbundenen Kosten gemäß Art. 38 CSDR



Schutzniveau und Kosten der Verwahrung

Gemäß Art. 38 Abs. 5 und Abs. 6 Zentralverwahrerverordnung („Central Securities Depository Regulation“ – „CSDR“ (EU) Nr. 909/2014 vom 23. Juli 2014) ist die Hypo Tirol Bank AG verpflichtet, ihre Kunden über die Schutzniveaus und Kosten, die mit den angebotenen Trennungsgraden für Wertpapiere einhergehen, die direkt bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden, zu informieren. Die Informationen über die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweiligen Trennungsgrads sowie zum Insolvenzrecht beinhalten keine abschließende Darstellung aller möglichen Konstellationen. Weiters ersetzen diese Informationen weder eine Rechtsberatung noch enthalten sie Empfehlungen. Die Hypo Tirol Bank AG übernimmt keine Haftung für unterschiedliche Auslegungen der diesen Informationen zugrundeliegenden Rechtslage.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben der CSDR für direkt bei einem Zentralverwahrer hinterlegte Kundenwertpapierbestände bietet die Hypo Tirol Bank AG ihren Kunden die Wahl zwischen sogenannten Omnibus-Kundendepots („Omnibus-Kunden-Kontentrennung“) und Einzelkundendepots („Einzelkunden-Kontentrennung“) an. Ein Omnibus-Kundendepot der Hypo Tirol Bank AG bei einem Zentralverwahrer dient allein der Verbuchung von Wertpapieren mehrerer Kunden, nicht jedoch der Verbuchung von Bankbeständen. Ein Einzelkundendepot der Hypo Tirol Bank AG bei einem Zentralverwahrer wird zur Verbuchung von Wertpapieren derselben Gattung oder auch verschiedener Gattungen eines einzelnen Kunden, getrennt von den Wertpapieren anderer Kunden und von Wertpapieren der Hypo Tirol Bank AG, verwendet.

Die Hypo Tirol Bank AG verwahrt im Inland zur Sammelverwahrung zugelassene Wertpapiere ihrer Kunden grundsätzlich unter eigenem Namen und als Kundenbestand direkt bei der OeKB CSD GmbH als Zentralverwahrer in Sammelverwahrung (Omnibus-Kunden-Kontentrennung). Die so verwahrten Wertpapiere verbleiben dabei im Eigentum bzw. Miteigentum des Kunden. Alternativ kann ein Kunde die Hypo Tirol Bank AG auch beauftragen, für seine Wertpapierbestände ein gesondertes Depot beim Zentralverwahrer zu führen, damit diese getrennt von den Beständen anderer Kunden sowie denen der Hypo Tirol Bank AG verbucht werden (Einzelkunden-Kontentrennung).

Im Vergleich zu Omnibus-Kundendepots führt die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren auf Einzelkundendepots im Regelfall zu höherem Aufwand sowie zu längeren Bearbeitungszeiten – und damit auch zu höheren Kosten für die Hypo Tirol Bank AG bzw. für Sie als Kunde. Informationen zu den Gebühren für Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots erhalten Sie bei Ihrem Berater.

Inländische Banken als Verwahrer (nachfolgend „Verwahrer“ genannt) müssen Wertpapiere mindestens in der selben Quantität und Gattung halten, die auf ihren Kundendepots verbucht worden sind. Dem Kunden als Hinterleger sind auf Verlangen gemäß seinem Anteil am Sammelbestand entsprechende Wertpapiere auszufolgen. Der Verwahrer hat die Ausfolgung insoweit zu verweigern, als sich infolge eines Verlustes am Sammelbestand die dem Hinterleger gebührende Menge verringert hat. Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den Ausfall, es sei denn, dass der Verlust am Sammelbestand auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat. Ist ein Verlust am Sammelbestand eingetreten, den der Verwahrer nicht ausgleichen muss, wird die den Kunden gebührende Menge von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gekürzt. Verluste am Sammelbestand beim Verwahrer und an dessen Bestand bei einer von ihm verwendeten Lagerstelle, die er nicht zu vertreten hat, sind gemäß den Bestimmungen des Depotgesetzes von den Miteigentümern im Verhältnis ihrer Anteile am Sammelbestand gemeinsam zu tragen.

Die Rechte der Kunden an den von diesen Verwahrern gehaltenen Wertpapieren bleiben auch im Falle einer Insolvenz des Verwahrers grundsätzlich aufrecht. Die Kunden haben als Hinterleger bzw. als Miteigentümer am Sammelbestand der verwahrten Wertpapiere und aufgrund der Verwahrverträge im Falle einer Insolvenz des Verwahrers ein Aussonderungsrecht an der anteiligen Anzahl von verwahrten Wertpapieren derselben Gattung aus der Konkursmasse. Dies gilt sowohl für auf Omnibus-Kundendepots als auch für auf Einzelkundendepots beim inländischen Zentralverwahrer verbuchte Wertpapiere. Diesbezüglich sollte daher das Schutzniveau des Kunden in der Insolvenz des Verwahrers bei Omnibus-Kundendepots und Einzelkundendepots vergleichbar sein. Forderungen gegenüber dem Verwahrer, die in Bezug auf die von ihm beim Drittverwahrer (z.B. beim Zentralverwahrer) verwahrten Wertpapiere entstanden sind (z. B. Kauf-, Verwahr- und Settlementsbesen, Verzugszinsen), können die Durchsetzung des Aussonderungsrechts beeinträchtigen.

Im Konkurs des Verwahrers sind Hinterleger, deren Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren durch eine rechtswidrige Verfügung des Verwahrers oder seiner Mitarbeiter verletzt worden ist, gemeinsam mit bevorrechteten Kommittenten unter den Voraussetzungen des Depotgesetzes wie folgt bevorrechtet zu befriedigen (Kommittent ist jener, der einen Kommissionär damit betraut, im Namen des Kommissionärs, aber auf Rechnung des Kommittenten, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen):

Die dem Verwahrer gehörenden Wertpapiere derselben Art sowie die Ansprüche des Verwahrers auf Lieferung solcher Wertpapiere bilden eine Sondermasse. Die bevorrechteten Ansprüche werden vor den Forderungen nicht bevorrechteter Konkursgläubiger aus dieser Sondermasse berichtet. Sind Wertpapiere derselben Art nicht in ausreichender Menge vorhanden, so sind sie, soweit dies nach dem Verhältnis der Ansprüche möglich ist, an die Berechtigten zu verteilen. Diese Bestimmungen über die Vorrechte von Forderungen sind auch dann anzuwenden, wenn der nichterfüllte

Teil der Verpflichtungen von Hinterlegern bei Eröffnung des Konkursverfahrens 10 % des Wertes des Wertpapierlieferungsanspruches nicht übersteigt und wenn binnen einer Woche nach Aufforderung durch den Masseverwalter diese Verpflichtungen vollständig erfüllt worden sind.

Es kann somit in der Insolvenz des Verwahrers zu einer anteilmäßigen Kürzung der an die Kunden lieferbaren Wertpapiere kommen. Soweit solche Ansprüche auf Verschaffung von Eigentum oder Miteigentum an Wertpapieren nicht aus der Sondermasse befriedigt werden, sind sie wie andere Konkursforderungen zu behandeln. Dies gilt auch für Forderungen von Anlegern, die den gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung („ESEAG“) ausbezahlten Entschädigungsbetrag übersteigen.

Alle Details zu Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungseinrichtungen finden Sie in der „Information über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung“, die in jeder Geschäftsstelle der Hypo Tirol Bank AG und im Internet unter <https://www.hypotirool.com/sicherheit-und-recht/einlagensicherung-und-anlegerentschaedigung> erhältlich ist.

Stand 02/2022

Hinweise/Disclaimer:

Diese Information kann eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Sie ist keine an Sie gerichtete Anlageempfehlung und stellt weder Angebot noch Einladung zur Anbotstellung zum Kauf oder Verkauf dar. Sie dient lediglich Ihrer Information. Wir beraten Sie gerne.